

## **Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen des Auftraggebers gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsfälle mit unseren Auftragnehmern.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftragnehmer werden nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber anerkannt.

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen des Auftraggebers gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmer deren jeweilige Lieferung vorbehaltlos annehmen sollte.

### **§ 2**

#### **Zeichnungen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Herstellung**

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, Teilen oder Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages überlässt, behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien werden vom Auftragnehmer ausschließlich für den Auftraggeber be- oder verarbeitet.

Unterlagen und Gegenstände des Auftraggebers dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung der vom Auftraggeber bestellten Ware verwendet werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 3**

#### **Preise und Zahlungsbedingungen**

Der in der Bestellung ausgewiesene Festpreis ist bindend und beinhaltet sämtliche Kosten und Nebenkosten, die zur Abwicklung der Bestellung notwendig sind. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Festpreis die Lieferung gemäß Incoterms 2010 CIP Verwendungsstelle innerhalb Deutschlands einschließlich geeigneter Transportverpackung ein. Die Gefahr geht erst mit Erhalt der Ware an den Auftraggeber über.

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Zahlung erfolgt, soweit Leistung und Rechnung noch nicht geprüft sind, vorbehaltlich der Vertragsmäßigkeit und Richtigkeit.

Die Zahlung hat auf die Erfüllung und die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rügerecht des Auftraggebers keinen Einfluss. Sie stellt kein Anerkenntnis der Lieferung / Leistung dar. Falls der Auftraggeber an der Lieferung irgendwelche Mängel feststellt, für die der Auftragnehmer ein zustehen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung der Mängel zurückzubehalten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der erfolgreich durchgeführten Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten.

## **§ 4**

### **Lieferzeit und Liefermenge**

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.  
Im Falle von drohendem Verzug wird der Auftragnehmer alle notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten ergreifen, um die vereinbarten Termine einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Terminverschiebungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/Teilleistungen ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Auftraggebers nicht berechtigt.  
Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

## **§ 5**

### **Patente, Lizenzen, Gebrauchsmusterschutz etc.**

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung gegen alle Ansprüche und Verfahren, die in Bezug auf Verletzung von Patenten, geschützten Ausführungen, von Marken- und Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechten aufgrund der Fertigung, Lieferung oder Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Inhabern von gewerblichen Eigentumsrechten die erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen und die entsprechenden Gebühren und Abfindungen zu zahlen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber gegen alle aus den vorgenannten Umständen entstehenden Schäden und Nachteile schadlos zu stellen.

## **§ 6**

### **Verjährung**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung / Leistung mangelfrei ist und dass die produkt- und leistungsspezifischen Eigenschaften und Werte eingehalten werden.

Die Verjährung beträgt 24 Monate nach vollständiger Lieferung / Leistungserbringung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel, zu denen auch das Fehlen garantierter Eigenschaften zählt, auf seine Kosten frei Verwendungsstelle einschließlich Demontage und Montage in angemessener Frist zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unbeschadet seiner Nacherfüllungsverpflichtung selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Auftraggeber ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belastet werden, ohne dass hierdurch dessen Nacherfüllungsverpflichtung berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Für nachgebesserte oder ausgewechselte Teile beginnt nach Abnahme der durchgeführten Arbeiten die Verjährung erneut zu laufen.

## **§ 7**

### **Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung ab. Im Rahmen dieser Police sind sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen versichert. Die Mindestdeckungssumme beträgt 2,5 Mio. EUR pro Personen- und Sachschäden bzw. 100.000 EUR je Vermögensschaden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Versicherungsschutz alle gesetzlichen Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes umfasst. Dieser Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf Verlangen mit einem entsprechenden Versicherungszertifikat nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Fehlmengen / Transportschäden / Wareneingangsprüfung**

Die Inspektion des Lieferumfanges des Auftragnehmers durch den Auftraggeber auf Fehlmengen, Beschädigungen und der spezifizierten Leistungsparameter erfolgt erst nachdem der Montagefortschritt das Öffnen der Packstücke und Verwenden der gelieferten Materialien erfordert. Zum Teil wird die Inspektion des Lieferumfanges erst nach der Ankunft der Ware an der Verwendungsstelle durchgeführt.

§377 HGB findet keine Anwendung.

Der Auftragnehmer trägt alle Kosten einschließlich Transportkosten frei Verwendungsstelle, usw. für Fehlmengen, Beschädigungen und Nichteinhaltung der spezifizierten Leistungsparameter, es sei denn, diese sind nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Im Zweifelsfall bezüglich der Verantwortung gilt diese Regelung bis die Angelegenheit geklärt ist. In jedem Fall räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Vorzug bei der Produktion sowie Lieferung ein, um solche Mängel zu kompensieren.

Darüber hinaus bestehen seitens des Auftraggebers keine Verpflichtungen in Bezug auf die Entdeckung von Fehlmengen, Schäden oder Nichteinhaltung von spezifizierten Leistungsparametern.

## **§ 9**

### **Qualitätsvorschriften / Qualitäts- / Warenausgangskontrolle**

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Eigenschaften, Einrichtungen und Nebenleistungen enthalten, die zur Erreichung der vollen Funktionsfähigkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Teile erforderlich sind, auch wenn sie in den technischen Unterlagen und Beschreibungen nicht ausdrücklich genannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EG-Richtlinien und die einschlägigen Normen einzuhalten, wie z.B. ISO, IEC, EN, DIN VDE, SEW, Normen anderer Regelsetzer, Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001, UVV, Gesetz über technische Arbeitsmittel (GPSG), Sicherheit von Maschinen, sowie die in der jeweiligen Bestellung ergänzenden/abweichenden Ausführungsvorschriften, etc.

Dementsprechend verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Konformität zu den geltenden Richtlinien zu erklären und die Konformitätserklärung mit Angabe der Artikelnummer des Auftraggebers an den zuständigen Einkäufer des Auftraggebers per E-Mail zu senden.

Die Qualitäts- / Warenausgangskontrolle des Auftragnehmers beinhaltet einen vollständigen

Werkstatt- bzw. Funktionstest. Die Qualitäts- / Warenausgangskontrolle wird vom Auftragnehmer durchgeführt und umfasst unter anderem eine 100%ige Vollständigkeitskontrolle, sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Tests. Hier ist insbesondere die Einhaltung der spezifizierten Leistungsparameter anhand von zertifizierten Messgütern / Prüfgegenständen zu verifizieren. Die Kontrollergebnisse sind in Form von Qualitäts- und Prüfnachweisen festzuhalten und der Lieferung beizustellen.

In den Qualitäts- und Prüfnachweisen sind stets die Bestellnummer und Bestellposition des Auftraggebers anzugeben.

Die Qualitäts- und Prüfnachweise sind der jeweiligen Lieferung beizustellen.

Die Vorlage der Konformitätserklärung und der Qualitäts- und Prüfnachweise ist Voraussetzung für die Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

Für alle Prüfungen, Erklärungen, Kontrollen, Tests, etc. gilt:

Eine erfolgte Warenausgangskontrolle und Versandfreigabe entlässt den Auftragnehmer nicht aus seiner Erfüllungsverpflichtung und Haftung. Diese bleiben unberührt, als ob die Kontrolle nicht stattgefunden hätte.

## **§ 10**

### **Einlagerung**

Eine evtl. notwendige Einlagerung der Liefergegenstände für eine Dauer von bis zu drei Monaten über die vereinbarten Liefertermine geht zu Lasten des Auftragnehmers. Für die darüber hinausgehende Zeit der Einlagerung wird zwischen beiden Parteien eine einvernehmliche Regelung getroffen.

## **§ 11**

### **Gerichtsstand und geltendes Recht**

Ausschließlicher, alleiniger Gerichtsstand ist Lennestadt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.